



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 41
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

L2024-026RU JG/MSc

Beschwerdeentscheid vom 11. November 2025

1. A.____,

2. B.____,

beide vertreten durch Rechtsanwalt C.____ und/oder Rechtsanwalt D.____,

Beschwerdeführende

gegen

E.____, Alleinerbin des F.____,

Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Ac.____,

betreffend Widerruf der Erwerbsbewilligung bgbb 90/2016 vom 2. Mai 2018 (Verfügung der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Ac.____ vom 8. Oktober 2024; bgbb 54/2022)

Sachverhalt

A.

Mit Kaufvertrag vom 14. Februar 2018 haben A.____ und B.____ die Grundstücke Gemeinde G.____ Gbbl. Nrn. H.____, I.____, J.____, K.____, L.____ und M.____ sowie Gemeinde N.____ Gbbl. Nr. O.____ ihren Eltern bzw. Schwiegereltern P.____ bewilligungsfrei abgekauft.

B.

Mit Verfügung vom 2. Mai 2018 erteilte der damalige Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Ac.____ (nachfolgend damaliger Regierungsstatthalter) A.____ und B.____ die Bewilligung zum Erwerb der landwirtschaftlichen Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ (bgbb 90/2016). Sie kauften diese von F.____ mit Zustimmung von dessen Ehefrau E.____. Der entsprechende Kaufvertrag vom 18. Januar 2018 enthält die Erklärung, dass die Käuferschaft die Vertragssachen zur inskünftigen Selbstbewirtschaftung erwirbt.

C.

Mit Schreiben vom 8. November 2022 informierte W.____ die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Ac.____ (nachfolgend Regierungsstatthalterin) dahingehend, dass die Grundstücke Gemeinde G.____ Gbbl. Nrn. H.____ und J.____ nie durch P.____, welche die Grundstücke im Jahr 2014 erworben haben, selbst bewirtschaftet worden seien. Vielmehr hätten diese die beiden Grundstücke bereits ab dem Jahr 2015 durch ihn bewirtschaften lassen. Ab dem Jahr 2016 habe er sich in Bezug auf die betreffenden Flächen zudem im GELAN als Bewirtschafter angegeben. Daraus schliesse er, dass der Erwerb dieser Grundstücke durch P.____ im Jahr 2015 nie hätte bewilligt werden dürfen bzw. dass die Erwerbsbewilligung widerrufen werden müsse. Aus den gleichen Gründen müsse auch der spätere Erwerb der beiden Grundstücke durch A.____ und B.____ im Jahr 2018 rückgängig gemacht werden. Auch diese hätten diese Grundstücke nie selbst bewirtschaftet. Er ersuchte die Regierungsstatthalterin, der Sache auf den Grund zu gehen und die im Jahr 2014 an P.____ für den Kauf der Grundstücke erteilte Erwerbsbewilligung gegebenenfalls zu widerrufen sowie dafür zu sorgen, dass das Grundbuch entsprechend berichtigt werde.

D.

Aufgrund dieser Meldung überprüfte die Regierungsstatthalterin auch die A.____ und B.____ am 2. Mai 2018 erteilte Erwerbsbewilligung auf ihre Rechtmässigkeit hin. Sie stellte ihnen mit Verfügung vom 23. November 2023 den Widerruf der Erwerbsbewilligung in Aussicht und gewährte ihnen eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Verkauf der Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ an einen

Selbstbewirtschafter bzw. an eine Selbstbewirtschafterin) bis zum 31. Mai 2024. Mit der gleichen Verfügung hielt die Regierungsstatthalterin fest, dass W.____ im Verfahren Parteistellung zukomme.

E.

Gegen die Verfügung vom 23. November 2023 führten A.____ und B.____ mit Eingabe vom 27. Dezember 2023 Beschwerde bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und beantragten im Sinne von vorsorglichen Massnahmen, die Frist zum Verkauf der streitgegenständlichen Grundstücke aufzuheben und nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils betreffend die Parteistellung von W.____ neu anzusetzen. In der Sache beantragten sie, Ziffer 1 der Verfügung vom 23. November 2023, wonach W.____ Parteistellung zukomme, sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass dieser keine Parteistellung habe und vom Verfahren auszuschliessen sei (Beschwerdeverfahren der WEU L2023-018). Mit Beschwerdeentscheid vom 4. Juli 2024 trat die WEU mangels anfechtbarer Zwischenverfügung nicht auf die Beschwerde ein. Gegen diesen Entscheid erhoben A.____ und B.____ Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Verfahren VGE 100.2024.225).

F.

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 widerrief die Regierungsstatthalterin die Erwerbsbewilligung bgbb 90/2016 vom 2. Mai 2018 betreffend die Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ (Ziffer 1) und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Ziffer 4). Sie wies ferner das Grundbuchamt X.____ (nachfolgend Grundbuchamt) an, das Grundbuch betreffend die Grundstücke Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ zu berichtigen (Ziffer 2). W.____ führte sie wiederum als Partei (Gesuchsteller) auf.

G.

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2024 ersuchten A.____ und B.____ (nachfolgend Beschwerdeführende) die WEU um Erlass folgender superprovisorischer, eventualiter vorsorglicher Massnahmen: Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung sei aufzuheben und das Grundbuchamt anzuweisen, sie nicht als Eigentümer der Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ im Grundbuch zu löschen und keine andere Person als Eigentümer einzuschreiben. Für den Fall, dass das Grundbuchamt die Anweisungen der Regierungsstatthalterin bereits ganz oder teilweise vollzogen habe, sei das Grundbuchamt anzuweisen, diese Handlungen wieder rückgängig zu machen, insbesondere einen allenfalls bereits erfolgten Tagebuch- und/oder Hauptbucheintrag. Des Weiteren beantragten sie ebenfalls im Sinne von superprovisorischen, eventualiter vorsorglichen Massnahmen, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

H.

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2024 hat die WEU W.____ nicht am Verfahren beteiligt und damit entschieden, dass ihm keine Parteistellung zukommt. Diese Verfügung blieb unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Verfügung vom 27. November 2024 schrieb das Verwaltungsgericht das obgenannte (Bst. E) Verfahren VGE 100.2024.225 als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis ab.

Mit der gleichen Verfügung hiess die WEU das Gesuch um superprovisorischen Erlass von vorsorglichen Massnahmen insoweit gut, als das Grundbuchamt angewiesen wurde, die Berichtigung des Grundbuchs bezüglich der Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ 2 (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ bis auf Weiteres nicht vorzunehmen und insbesondere das angemeldete Grundbuchgeschäft nicht ins Hauptbuch einzutragen. Soweit weitergehend wies sie das Gesuch ab.

I.

Mit Eingabe vom 6. November 2024 führten die Beschwerdeführenden bei der WEU Beschwerde in der Hauptsache gegen die Verfügung der Regierungsstatthalterin vom 8. Oktober 2024. Sie beantragten einerseits, die Verfügung vollumgänglich aufzuheben, eventualiter die Verfügung vollumfänglich aufzuheben und das Verfahren mit verbindlichen Weisungen an die Regierungsstatthalterin zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragten sie, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei wiederherzustellen.

J.

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2024 hiess die WEU den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gut und wies das Grundbuchamt an, die erforderlichen Einträge im Tagebuch und/oder im Hauptbuch vorzunehmen, damit sichergestellt ist, dass im Grundbuch bis auf Weiteres einzig die Beschwerdeführenden als Eigentümer der Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ aufgeführt sind. Im Weiteren räumte die WEU E.____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) sowie der Regierungsstatthalterin Gelegenheit ein, eine Beschwerdeantwort bzw. -vernehmlassung einzureichen.

K.

Mit Schreiben vom 3. Januar 2025 teilte die Regierungsstatthalterin mit, dass sie auf eine Beschwerdevernehmlassung verzichte. Von der Beschwerdegegnerin ging keine Beschwerdeantwort ein. Die Beschwerdeführenden reichten am 4. Juli 2025 ihre Schlussbemerkungen (inkl. Kostennote) ein und hielten darin an ihrer Beschwerde fest.

L.

Auf die Begründungen in der angefochtenen Verfügung und den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist die Widerrufsverfügung der Regierungsstatthalterin vom 8. Oktober 2024 betreffend das bäuerliche Bodenrecht. Wie die Erteilung einer Erwerbsbewilligung ist auch deren Widerruf gemäss Art. 88 Abs. 1 BGGB anfechtbar. Gegen eine solche Verfügung kann nach Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1) und Art. 62 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) bei der WEU Beschwerde geführt werden. Zur Beschwerde ist nach Art. 65 Abs. 1 VRPG befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat.

1.2 Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind mit ihren Anträgen unterlegen. Sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf ihre form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.3 Die Beschwerdegegnerin ist Rechtsnachfolgerin des Verkäufers bzw. früheren Grundeigentümers der landwirtschaftlichen Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ und damit direkt vom Widerruf der Erwerbsbewilligung für den Kauf dieser Grundstücke durch die Beschwerdeführenden betroffen und daher als notwendige Partei am Verfahren zu beteiligen (vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 12 N. 4). Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens hat sie sich dahingehend geäußert, dass sie auf eine Rückübertragung dieser Grundstücke an sie verzichte. Die Beschwerdegegnerin hat die Verfügung der Regierungsstatthalterin vom 8. Oktober 2024 nicht angefochten und ist somit im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in dem sie sich nicht hat vernehmen lassen, als Beschwerdegegnerin anzusehen.

1.4 Die WEU stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Abs. 1 VRPG) und übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

2.

2.1 Die Beschwerdeführenden sind Eigentümer der mit Kaufvertrag vom 14. Februar 2018 bewilligungsfrei von den Eltern bzw. Schwiegereltern erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücke Gemeinde G.____ Gbbl. Nrn. H.____, I.____, J.____, K.____, L.____ und M.____ sowie Gemeinde N.____ Gbbl. Nr. O.____ und der mit Bewilligung nach Art. 61 ff. BGG des damaligen Regierungstatthalters vom 2. Mai 2018 erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ (bgbb 90/2016). Auf dem Grundstück Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ befindet sich u.a. das Wohnhaus Z.____. Mit Kaufvertrag vom 4. Juni 2021 bzw. Erwerbsbewilligung nach Art. 61 ff. BGG vom 21. Juni 2021 des Regierungstatthalter-Stv. des Verwaltungskreises Ad.____ übernahmen die Beschwerdeführenden im Weiteren das landwirtschaftliche Grundstück Gemeinde S.____ 3 (Y.____) Gbbl. Nr. Aa____.

Gemäss Grundbuch sind die Beschwerdeführenden somit aktuell Eigentümer folgender landwirtschaftlicher Grundstücke bzw. Flächen:

Gemeinde	Gbbl. Nr.	Fläche (Aren [a])	Bemerkungen
G.____	H.____	31.68	30.75 a Acker, Wiese, Weide; 0.93 a Strasse, Weg
G.____	I.____	1.65	Gartenanlage, Hofraum
G.____	J.____	38.15	37.90 a Acker, Wiese, Weide; 0.25 a Strasse, Weg
G.____	K.____	21.13	Acker, Wiese, Weide
G.____	L.____	29.44	Acker, Wiese, Weide
G.____	M.____	13.03	Acker, Wiese, Weide
N.____	O.____	20.97	Acker, Wiese, Weide
Q.____	R.____	79.43	0.21 a Gebäude; 51.82 a Acker, Wiese, Weide; 4.19 a Gartenanlage; 0.34 a fliessendes Gewässer; 20.97 a geschlossener Wald
U.____	V.____	41.55	41.43 a Acker, Wiese, Weide; 0.12 a Strasse, Weg
Y.____	Aa.____	245.19	Acker, Wiese, Weide
Total		522.22	davon 491.65 a Acker, Wiese, Weide

2.2 Die Regierungstatthalterin hat mit Verfügung vom 8. Oktober 2024 die Erwerbsbewilligung vom 2. Mai 2018 für die Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ (enthaltend das Bauernhaus Z.____) und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ (Verfahren bgbb 90/2016) widerrufen. Sie begründete dies sinngemäss im Wesentlichen wie folgt: Den Beschwerdeführenden sei spätestens seit einer Begehung vom 18. Februar 2016 mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und der Regionalen Bauverwaltung Westamt bekannt gewesen, dass es an einer genügenden Futtergrundlage für die von ihnen geplante Geflügelmast mangle und dass ein Umbau oder Neubau des Bauernhauses Z.____ nur mittels einer Ausnahme nach Art. 24c des

Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und unter erschwerten Bedingungen möglich sein würde. Im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft Z.____ sei den Beschwerdeführenden somit bereits klar gewesen, dass eine Selbstbewirtschaftung nach Art. 9 BGGB zeitnah nicht möglich sei. So hätten sie die Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ offenbar bis April 2023 (Grundstück Nr. R.____) bzw. Ende 2025 (Grundstück Nr. V.____) verpachtet. Indem sie im Bewilligungsverfahren bggB 90/2016 trotzdem ihren Selbstbewirtschaftungswillen bekräftigt hätten und zusätzlich die von den Eltern bzw. Schwiegereltern bewilligungsfrei, jedoch unter Angabe von falschen Tatsachen erworbenen Grundstücke zur Unterstreichung ihres Selbstbewirtschaftungswillens ins Feld geführt hätten, hätten sie die Erwerbsbewilligung wider besseres Wissens erschlichen. Hätten sie die ihnen bekannten Schwierigkeiten aufgezeigt, wäre ihnen die Erwerbsbewilligung verweigert bzw. höchstens unter Widerrufsvorbehalt mit der Verpflichtung zur Aufnahme der Selbstbewirtschaftung innert zwei Jahren erteilt worden.

2.3 Die Beschwerdeführenden machen sinngemäss im Wesentlichen Folgendes geltend: Sie hätten ursprünglich geplant, zusammen mit den Eltern der Beschwerdeführerin einen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen und zu bewirtschaften. Aus diesen Gründen hätten P.____ Grundstücke in der Gemeinde G.____ erworben, als sich die Gelegenheit dazu ergab. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb hätten Gebäude und Maschinen noch gefehlt, weshalb Lohnunternehmer Mais und Gras auf den Grundstücken in der Gemeinde G.____ angebaut hätten. Die Ernte sei direkt ab Feld verkauft worden. Diese Bewirtschaftung durch Dritte sei vom Beschwerdeführer A.____ organisiert worden. Die Beschwerdeführenden seien seit 2012 im Gespräch gewesen betreffend den Erwerb der Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____. Ein entsprechender Kauf habe sich erst im Jahr 2018 realisieren lassen. Aufgrund des hohen Alters des Bauernhauses seien umfangreiche Umbauarbeiten nötig. P.____ hätten die Möglichkeit erhalten, in Ab.____ ihren Alterswohnsitz zu bauen. Um das dafür nötige Geld zu erhalten, hätten sie die Grundstücke in der Gemeinde G.____ den Beschwerdeführenden verkauft. Die Beschwerdeführenden hätten den Plan eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes allein weiterverfolgt. Da ihr Betrieb nach wie vor zu klein gewesen sei, um eine Baubewilligung für die geplanten Umbauarbeiten im Z.____ zu erlangen, hätten sie die beiden Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ unentgeltlich in Gebrauchsleihe dem ortsansässigen Bewirtschafter W.____ überlassen. Im Jahr 2021 hätten sie ein weiteres landwirtschaftliches Grundstück gekauft. Danach habe ihr Betrieb über die notwendige Grösse verfügt, um eine Baubewilligung für den Umbau im Z.____ zu erhalten, weshalb sie die Gebrauchsleihe mit W.____ gekündigt hätten. Offenbar habe dies W.____ dann zur Anzeige (vgl. Bst. C hiervor) bewegt. Seither kämen sie mit dem Bauvorhaben nicht mehr voran, da zuerst geklärt werden müsse, ob die Erwerbsbewilligung nun entzogen werde oder nicht. Sie würden ihr Projekt – soweit ohne Baubewilligung möglich – weiterverfolgen und hätten behelfsmässige Infrastrukturen erstellt, um die Selbstbewirtschaftung aufzunehmen. Wie ihrem

Betriebsdatenblatt 2024 entnommen werden könne, verfügten sie mittlerweile über neun Lamas, 15 Legehennen und 60 Truthähne. Mit 0.213 Standardarbeitskräften (SAK) hätten sie die Schwelle erreicht, die für landwirtschaftliche Direktzahlungen notwendig sei.

In rechtlicher Hinsicht machen die Beschwerdeführenden geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt und dabei ihr rechtliches Gehör verletzt. Die Vorinstanz behaupte, sie hätten sich nicht um die zentralen baurechtlichen Grundlagen gekümmert – dabei habe die Vorinstanz jedoch wesentliche Argumente bzw. Beweise nicht gewürdigt und sei so zu einem falschen Schluss gekommen.

Im Weiteren bringen die Beschwerdeführenden vor, dass der Widerruf der Erwerbsbewilligung Art. 71 BGG verletzten. Der nachträgliche Entzug einer Erwerbsbewilligung nach Art. 71 Abs. 1 BGG setze objektiv voraus, dass der Erwerber falsche Angaben über die Umstände mache, die für die Bewilligungserteilung rechtserheblich seien. Zudem müssten diese Angaben für die Bewilligungserteilung kausal gewesen sein. In subjektiver Hinsicht setze ein nachträglicher Entzug einer Erwerbsbewilligung eine Täuschungsabsicht des Erwerbers voraus. Eine Täuschungsabsicht könne dann nicht angenommen werden, wenn die Bewilligungsbehörde von der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Sachverhaltsfeststellungen gewusst oder eine ausreichende Ermittlung des Sachverhalts versäumt habe. So habe die Behörde zumindest auch grob zu prüfen, ob sich die von den Gesuchstellern vorgestellte Nutzung auch raumplanungs- und baurechtlich realisieren lasse. Eine Täuschung liege auch dann nicht vor, wenn sich der Sachverhalt nach dem Erwerb anders entwickelt habe, als sich der Erwerber oder die Erwerberin dies vorgestellt habe. Selbst wenn sie im vorliegenden Fall im Erwerbszeitpunkt oder zuvor hätten erkennen müssen, dass eine Selbstbewirtschaftung noch nicht möglich sei, hiesse dies nicht, dass sie nicht den Willen dazu gehabt hätten. Erst recht hiesse dies nicht, dass sie Täuschungsabsichten gehabt hätten. Sie hätten die Grundstücke erworben, um diese so bald wie möglich selbst zu bewirtschaften. Sie würden dies nach wie vor wollen und täten das überdies auch. Sie hätten keine falschen Angaben gemacht und es läge erst recht keine Täuschungsabsicht vor. Aufgrund vorbestehender Pachtverträge habe der Vorinstanz klar sein müssen, dass eine zeitnahe Selbstbewirtschaftung nicht möglich gewesen sei. Indem sie trotzdem eine Erwerbsbewilligung erteilt habe, habe sie eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung im Sinne von Art. 64 BGG bewilligt. Auch habe die Vorinstanz gewusst, dass nötige Infrastruktur noch nicht vorhanden gewesen sei und eine Baubewilligung noch habe eingeholt werden müssen, was unmissverständlich aus dem Betriebskonzept hervorgehe, welches der Vorinstanz ebenfalls vorgelegen habe. Zudem hätte die Vorinstanz die Realisierbarkeit der von ihnen geplanten Nutzung einer Grobprüfung unterziehen müssen, was sie offenbar nicht gemacht habe bzw. wenn sie es doch gemacht hätte, seien die Schwierigkeiten des Erhältlich-Machens der Baubewilligung offenbar nicht so offensichtlich gewesen, wie es die Vorinstanz nun auf einmal geltend mache. Bei der Begehung vom 18. Februar 2016 hätten sich die Beteiligten lediglich auf das Grundstück im Z.____/ Gemeinde Q.____ bezogen. Die anderen Flächen, mit welchen der Betrieb hätte aufgebaut werden sollen, seien nicht berücksichtigt worden. Und selbst wenn

ihnen im Erwerbszeitpunkt des Grundstücks in der Gemeinde Q._____ bewusst gewesen wäre, dass die Nutzflächen noch nicht ausreichen würden, um eine Baubewilligung zu erhalten, bedeute dies nicht, dass sie das Grundstück nicht selbst bewirtschaften wollten, und auch nicht, dass sie damit rechneten oder rechnen mussten, dass es noch Jahre dauern würde, bis dies möglich wäre. Gerade weil sie dieses Grundstück selbst bewirtschaften wollten, hätten sie später noch Grundstücke erworben. Sie hätten somit zu keinem Zeitpunkt falsche Angaben gemacht. Die Umstände hätten sich einfach anders entwickelt, als sie es sich vorgestellt hätten. Und selbst wenn ihnen diesbezüglich ein Vorwurf gemacht werden könnte, könne die Vorinstanz ihre zahlreichen Versäumnisse (weitergehende Sachverhaltsabklärungen) nicht einfach ihnen (den Beschwerdeführenden) anlasten und ihnen ihre Grundstücke wegnehmen.

Die Beschwerdeführenden machen schliesslich geltend, mit dem Entzug der Erwerbsbewilligung im vorliegenden Fall werde auch das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt und gegen Treu und Glauben verstossen. Die Vorinstanz habe beim Erteilen der Erwerbsbewilligung gewusst, dass die Beschwerdeführenden unmittelbar nach dem Kauf nicht in der Lage sein würden, die fraglichen Grundstücke selbst zu bewirtschaften, dies u.a. auch wegen den bestehenden Pachtverträgen. Trotzdem werfe sie ihnen nun genau dies vor, was treuwidrig sei. Weiter habe es die Vorinstanz versäumt, die seinerzeitige Erwerbsbewilligung gegebenenfalls mit einer Auflage bezüglich des Zeitpunkts der Aufnahme der Selbstbewirtschaftung zu versehen und für den Fall der Nichteinhaltung dieser Auflage den Widerruf anzudrohen. Sie könne dies nun nicht nachholen und auf eine Androhung gleich ganz verzichten. Um der Voraussetzung der Erforderlichkeit zu genügen, hätte die Vorinstanz eine Frist zur Aufnahme zur Selbstbewirtschaftung oder zur Einreichung eines Baugesuchs setzen müssen. Mittlerweile würden sie beide interessierenden, zuvor verpachteten, Grundstücke selbst bewirtschaften. Nach Art. 71 Abs. 2 BGGB könne eine Erwerbsbewilligung nicht mehr widerrufen werden, wenn seit der Eigentumsübertragung mehr als zehn Jahre vergangen seien. Demnach bestehe ein immer geringeres öffentliches Interesse an einem Entzug einer Erwerbsbewilligung, je länger diese zurückliege, was im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sei. Auch überwögen in casu ihre privaten Interessen die öffentlichen Interessen, da sie bereits enormen Aufwand im Hinblick auf ihren landwirtschaftlichen Betrieb betrieben hätten. Im Weiteren habe die Beschwerdegegnerin klar gemacht, dass sie die Grundstücke nicht mehr wolle und es sei davon auszugehen, dass die Rückabwicklung des Kaufvertrags zumindest mit enormem Aufwand verbunden wäre, sofern dies überhaupt möglich sei. Die Wegnahme der Grundstücke sei weder geeignet noch erforderlich, um den öffentlichen Interessen (Wiederherstellung einer Selbstbewirtschaftung dieser Grundstücke) zu dienen.

3.

3.1 Wer ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben will, braucht dazu eine Bewilligung (Art. 61 Abs. 1 BGGB). Die Bewilligung wird erteilt, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt (Art. 61

Abs. 2 BGGb). Die Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks wird verweigert, wenn der Erwerber nicht Selbstbewirtschafter ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. a BGGb). Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet (Art. 9 Abs. 1 BGGb). Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten (Art. 9 Abs. 2 BGGb).

3.2 Gemäss Art. 70 BGGb sind Rechtsgeschäfte, die den Bestimmungen von Art. 61–69 über den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zuwiderlaufen, nichtig. Nach Art. 71 Abs. 1 BGGb widerruft die Bewilligungsbehörde ihren Entscheid, wenn der Erwerber ihn durch falsche Angaben erschlichen hat.

Gemäss dem Normzweck von Art. 71 Abs. 1 BGGb soll Bösgläubigkeit keinen Schutz verdienen. Wer nach der objektiven Rechtslage keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung hat, aber eine solche aufgrund wissentlich falscher Angaben erschleicht, soll keinen Nutzen aus seinem widerrechtlichen Handeln ziehen können (Beat Stalder, Kommentar BGGb, 2. Aufl. 2011, Art. 71 N. 1).

3.2.1 Objektive Voraussetzung eines Widerrufs bildet vorab, dass der Erwerber oder die Erwerberin über Umstände, die für die Bewilligungserteilung rechtserheblich sind, falsche Angaben gemacht hat. Diese falschen Angaben müssen für die Bewilligungserteilung kausal gewesen sein, d.h., die Bewilligung hätte bei Kenntnis der Bewilligungsbehörde des objektiv richtigen Sachverhalts verweigert werden müssen (BGer 5A.19/2003 vom 17. Oktober 2003 E. 5). In Betracht fallen beispielsweise falsche Angaben des Erwerbers oder der Erwerberin über die Voraussetzungen zur Selbstbewirtschaftung, namentlich falsche Angaben über die Eignung zur Selbstbewirtschaftung (Beat Stalder, a.a.O., Art. 71 N. 3).

3.2.2 Aus subjektiver Sicht ist erforderlich, dass die Bewilligung erschlichen wird. Eine Erschleichung liegt vor, wenn der Erwerber um die Unrichtigkeit seiner Angaben weiss oder bei gehöriger Sorgfalt wissen muss und sie dennoch macht mit der Absicht, zu einer ihm ansonsten verwehrtten Bewilligung zu gelangen. Die Erschleichung geht mithin einher mit der Täuschung der Bewilligungsbehörde über den rechtserheblichen Sachverhalt. Eine solche Täuschung liegt dann nicht vor, wenn die Bewilligungsbehörde von der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Sachverhaltsfeststellung gewusst oder eine ausreichende Ermittlung des Sachverhalts versäumt hat (Beat Stalder, a.a.O., Art. 71 N. 4).

3.2.3 Die Erwerbsbewilligung beruht gerade in Bezug auf das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung auf einer Beurteilung künftiger Verhältnisse. Geht der Erwerber oder die Erwerberin bereits bei der Erteilung der Bewilligung davon aus, dass er oder sie das erworbene Grundstück nicht oder nur über kurze Zeit selbst bewirtschaften wird und verschweigt er oder sie dies im Bewilligungsverfahren, täuscht er die Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 71 Abs. 1 BGGb. Anders verhält es sich, wenn sich der Sachverhalt nach dem Erwerb anders entwickelt, als Erwerber oder die Erwerberin und

Bewilligungsbehörde im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung in guten Treuen annehmen durften (Beat Stalder, a.a.O., Art. 71 N. 5).

4.

4.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden die Erwerbsbewilligung vom 2. Mai 2018 durch falsche Angaben erschlichen haben und die Bewilligung deshalb widerrufen werden muss. Dafür müssen die objektiven (vgl. E. 3.2.1 hiervor) und die subjektiven (vgl. E. 3.2.2 hiervor) Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

4.1.1 In der von der Regierungsstatthalterin aufgehobenen Verfügung des damaligen Regierungsstatthalters vom 2. Mai 2018 wurde erwogen, dass die Beschwerdeführenden grundsätzlich über die Fähigkeiten verfügen, die Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ selber zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang wies der damalige Regierungsstatthalter darauf hin, dass B.____ die Tochter einer Bauernfamilie sei und eine landwirtschaftliche Ausbildung genossen habe. A.____ habe in den Jahren 1993–2000 eine Masthalle betrieben und fühle sich mit der landwirtschaftlichen Arbeit vertraut. Im vorliegenden Widerrufsverfahren werden diese Fähigkeiten nicht in Frage gestellt. Somit ist als unbestritten anzusehen, dass beide Beschwerdeführende grundsätzlich über die Fähigkeit verfügen, die beiden interessierenden Grundstücke selber zu bewirtschaften. Diesbezüglich kann somit nicht von falschen Angaben ausgegangen werden.

4.1.2 Die Regierungsstatthalterin wirft den Beschwerdeführenden hingegen vor, sie hätten im Erwerbszeitpunkt gewusst oder es hätte ihnen bewusst sein müssen, dass die geplante Selbstbewirtschaftung der Grundstücke nicht möglich sei. Sie hätten daher die Erwerbsbewilligung wider besseres Wissen erschlichen. In Kenntnis der den Beschwerdeführenden bekannten Schwierigkeiten wäre ihnen die Erwerbsbewilligung nicht oder höchstens unter Widerrufsvorbehalt erteilt worden (vgl. E. 2.2 hiervor).

Aus dem Feststellungsgesuch vom 15. Dezember 2016 im Hinblick auf die Erteilung der Erwerbsbewilligung der Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____ (S. 068 f. der Akten bgbb 90/2016) und dem Kaufvertrag vom 18. Januar 2018 bezüglich dieser Grundstücke (S. 050 ff. der Akten bgbb 90/2016) ergibt sich, dass dem damaligen Regierungsstatthalter im Zeitpunkt des Erlasses der Erwerbsbewilligungsverfügung vom 2. Mai 2018 aufgrund der Akten bekannt gewesen sein muss, dass die landwirtschaftlichen Flächen dieser Grundstücke von einer Drittperson genutzt wurden bzw. teilweise an diese verpachtet waren. Insofern wurden diese Flächen während dem Zeitraum der Nutzung durch die Drittperson auch nicht von den Beschwerdeführenden genutzt bzw. konnten von diesen gar nicht genutzt werden. Ob der damalige Regierungsstatthalter – wie von den Beschwerdeführenden geltend gemacht wird – mit der

Erwerbsbewilligung eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung im Sinne von Art. 64 BGGB gewährt hat, kann offengelassen werden. Jedenfalls kann den Beschwerdeführenden in diesem Punkt nicht vorgeworfen werden, falsche Angaben gemacht bzw. den damaligen Regierungstatthalter getäuscht zu haben.

4.1.3 Die Regierungstatthalterin macht sodann geltend, es sei den Beschwerdeführenden im Erwerbszeitpunkt klar gewesen, dass die benötigte Baubewilligung aus raumplanungsrechtlichen Gründen zeitnah nicht erhältlich sein würde. So hätten sie seit der Begehung vom 18. Februar 2016 wissen müssen, dass die ihnen zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche für das Erhältlich-Machen der Baubewilligung nicht ausreiche.

Aus der Aktennotiz der Regionalen Bauverwaltung Westamt zur Begehung vom 18. Februar 2016 (Beilage 5 zur Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 25. Januar 2023 in den Verfahren bggbb 51/2022 und bggbb 54/2022) ergibt sich, dass den Beschwerdeführenden aufgrund dieser Begehung klar gewesen sein muss, dass sie zu diesem Zeitpunkt über keine genügende Futtergrundlage für die von ihnen geplante gewerbliche Haltung von Hühnern/Truten verfügten und somit ein Bauvorhaben für das Bauernhaus auf dem Grundstück Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ nur mittels Ausnahme nach Art. 24c RPG möglich gewesen wäre. In der Folge erwarben sie denn auch eine Reihe von landwirtschaftlichen Grundstücken mit entsprechenden Nutzflächen (vgl. E. 2.1 hiavor), dies gerade in der offensichtlichen und auch so kommunizierten Absicht, mehr Nutzfläche zu bekommen und so die Baubewilligung erhältlich zu machen. Auch dem damaligen Regierungstatthalter musste der Umstand bekannt gewesen sein, dass den Beschwerdeführenden im Erwerbszeitpunkt die zur Bewirtschaftung des geplanten landwirtschaftlichen Betriebs benötigte Infrastruktur noch nicht zur Verfügung stand bzw. für ihr Bauvorhaben noch eine Bewilligung erforderlich war, geht dies doch aus dem ihm von den Beschwerdeführenden eingereichten Betriebskonzept hervor (S. 082–084 und S. 090–092 der Akten bggbb 90/2016). Eine Täuschungsabsicht der Beschwerdeführenden im interessierenden Erwerbszeitpunkt (Anfang 2018) ist wiederum nicht ersichtlich. Somit fehlt es auch in diesem Punkt an der erforderlichen subjektiven Voraussetzung für einen Widerruf. Es kann daher offengelassen werden, ob der damalige Regierungstatthalter die ihm obliegende Grobprüfung, ob sich die von den Beschwerdeführenden vorgestellte Nutzung auch raumplanungs- und baurechtlich verwirklichen lässt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_855/2008 vom 11. Dezember 2009 E. 3.2), versäumt hat, oder, falls er sie vorgenommen hat, die Schwierigkeiten des Erhältlich-Machens einer Baubewilligung allenfalls nicht so offensichtlich waren.

4.1.4 Soweit die Regierungstatthalterin den Beschwerdeführenden schliesslich vorwirft, die Grundstücke Gemeinde G.____ Gbbl. Nrn. H.____, I.____, J.____, K.____, L.____ und M.____ sowie Gemeinde N.____ Gbbl. Nr. O.____ den Eltern bzw. Schwiegereltern P.____ nur abgekauft zu haben, um damit ihren Selbstbewirtschaftungswillen zu unterstreichen, impliziert sie, dass dieser Wille nur vorgeschoben ist. Insbesondere aus den Beilagen 1–50 zur Stellungnahme der

Beschwerdeführenden vom 25. Januar 2023 in den Verfahren bgb 51/2022 und bgb 54/2022 ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden seit Jahren mit erheblichem Aufwand versuchen, einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf die Beine zu stellen. Dass diese Bemühungen nur dazu gedient hätten bzw. dienen, einen nicht vorhandenen Selbstbewirtschaftungswillen vorzutäuschen, erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich. Vielmehr geht die WEU davon aus, dass sich die Umstände teilweise nicht so entwickelten, wie es sich die Beschwerdeführenden vorgestellt hatten. Seit dem Kauf des landwirtschaftlichen Grundstücks Gemeinde S.____ 3 (Y.____) Gbbl. Nr. Aa.____ im Sommer 2021 sind die Beschwerdeführenden offenbar der Auffassung, über genügend landwirtschaftliche Nutzfläche für ihren landwirtschaftlichen Betrieb zu verfügen, weshalb sie den Nutzungsvertrag mit W.____ betreffend die Grundstücke in der Gemeinde G.____ im Herbst 2022 kündigten, was zur Anzeige von W.____ führte (vgl. Bst. C hiavor). Seither droht den Beschwerdeführenden die Wegnahme nicht nur der das vorliegende Verfahren betreffenden Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____, sondern auch der von den Eltern bzw. Schwiegereltern erworbenen Grundstücke (vgl. Verfahren WEU L2024-027). Es liegt auf der Hand, dass das Bauverfahren nicht fortgesetzt werden kann, solange diese Frage nicht rechtskräftig geklärt ist. Trotzdem haben die Beschwerdeführenden offenbar eine provisorische Infrastruktur erstellt, die es ihnen gemäss Betriebsdatenblatt 2024 ermöglicht, einen gewissen Tierbestand (Lamas, Legehennen und Truthähne) zu halten und die Schwelle für den Erhalt von landwirtschaftlichen Direktzahlungen zu erreichen.

4.1.5 Vor diesem Hintergrund geht die WEU davon aus, dass die Beschwerdeführenden zu keiner Zeit falsche Angaben machten, um eine Erwerbsbewilligung zu erschleichen. Eine Täuschungsabsicht ist mithin nicht erstellt. Damit ist jedenfalls die subjektive Voraussetzung für eine Widerrufsverfügung als nicht erfüllt anzusehen. Weitere Prüfungen im Zusammenhang mit Art. 71 BGG sind vor diesem Hintergrund nicht notwendig.

4.2 Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Widerrufsverfügung der Regierungsstatthalterin vom 8. Oktober 2024 aufzuheben. Prozessuale Weiterungen (etwa zum rechtlichen Gehör und zur Frage der Verhältnismässigkeit) erübrigen sich.

5. Damit ist noch über die Verfahrens- und Parteikosten zu befinden.

5.1 Nach Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. Als unterliegend gilt dabei, wer mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Organen des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 108 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG).

5.2 Die Beschwerdeführenden obsiegen vollständig. Die Beschwerdegegnerin hat sich am Beschwerdeverfahren nicht aktiv beteiligt und keine eigenen Anträge gestellt. Es wäre unbillig, ihr ganz oder teilweise Verfahrenskosten für ein Widerrufsverfahren aufzuerlegen, das sie nicht zu verantworten hat (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Behörden werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Entsprechend sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

Des Weiteren haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren CHF 400 bis CHF 11'800 pro Instanz. Innerhalb dieses Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt (Art. 11 Abs. 2 PKV).

5.2.1 Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführenden macht für das vorliegende Beschwerdeverfahren L2024-026 sowie für das Beschwerdeverfahren L2024-027, in dem ähnliche Tat- und Rechtsfragen zu beurteilen waren und dessen Entscheid mit gleicher Post eröffnet wird, zusammen ein Honorar von total CHF 15'183.10 (inkl. Kleinspesenpauschale und MWST) geltend. Der zeitliche Aufwand (für beide Verfahren) wird auf 34 Stunden beziffert, woraus sich bei einem Stundenansatz von CHF 270 ein Grundhonorar von CHF 9'180 errechnet. Die Rechtsvertretung macht einen Zuschlag nach Art. 11 Abs. 2 PKV von 50% geltend und weist auf die bedeutenden vermögensrechtlichen Interessen der Beschwerdeführenden hin.

5.2.2 Der Zeitaufwand von 34 Stunden erscheint im Lichte der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Die WEU anerkennt, dass für die Beschwerdeführenden in den Verfahren L2024-026 und L2024-027 einiges auf dem Spiel steht, hätten die angefochtenen Verfügungen doch zur Folge, dass eine Reihe von Grundstücksgeschäften rückabgewickelt werden und sie ihr zwischenzeitlich jahrelang verfolgtes Projekt aufgeben müssten. In vermögensrechtlicher Hinsicht ist jedoch davon auszugehen, dass bei einer Rückabwicklung die Käuferseite den Kaufpreis zurückerhalten würde. Aus rein vermögensrechtlicher Sicht ist daher die Bedeutung für die Beschwerdeführenden zu relativieren. Andere Gründe für einen Zuschlag auf das Honorar nennt Art. 11 Abs. 2 PKV nicht. Somit rechtfertigt sich vorliegend kein Zuschlag. Es ist von einem Honorar (für beide Verfahren) von total CHF 9'180 auszugehen. Hinzu kommt eine Kleinkostenpauschale von 3% (ausmachend CHF 275.40) sowie die MWST auf CHF 9'455.40 (ausmachend CHF 765.90). Daraus ergibt sich eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 10'221.30. Es rechtfertigt sich der Einfachheit halber, diese Entschädigung hälftig auf die Verfahren L2024-026 und L2024-027 aufzuteilen, woraus eine zu ersetzende Parteikostenentschädigung von je CHF 5'110.65 resultiert.

5.2.3 Aus den in E. 5.1 hiavor genannten Gründen wäre es unbillig, die Beschwerdegegnerin ganz oder teilweise zu Parteikostenersatz an die Beschwerdeführenden zu verpflichten. Die Parteikosten sind den Beschwerdeführenden daher vollumfänglich durch den Kanton Bern (Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Ac.____) zu ersetzen.

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde wird **gutgeheissen** und die Widerrufsverfügung des Regierungsstatthalteramts des Verwaltungskreises Ac.____ vom 8. Oktober 2024 wird aufgehoben.
2. Das Grundbuchamt X.____ wird angewiesen, allfällige in Zusammenhang mit der Widerrufsverfügung vom 8. Oktober 2024 stehenden hängigen Grundbuchgeschäfte zu löschen und sicherzustellen, dass im Grundbuch einzig die Beschwerdeführenden als Eigentümer der **Grundstücke Gemeinde Q.____ Gbbl. Nr. R.____ und S.____ T.____ (Gemeinde U.____) Gbbl. Nr. V.____** aufgeführt sind.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Der Kanton Bern (Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Ac.____) hat den Beschwerdeführenden die Parteikosten für das Beschwerdeverfahren vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bestimmt auf **CHF 5'110.65 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen.**
4. Zu eröffnen:
 - Herrn Rechtsanwalt C.____ und/oder Herrn Rechtsanwalt D.____, (zuhanden der Beschwerdeführenden),
 - Frau E.____,
 - dem Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Ac.____,
 - dem Grundbuchamt X.____, Allmendstrasse 18, Ac.____,und mitzuteilen:
 - dem Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden, Rütli 5, 3052 Zollikofen,
 - dem Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Ad.____ (i.S. bgbb 188/2022).

Der Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens vierfach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.